



Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2022

Prüfung der Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung
gem. § 116a Gemeindeordnung (GO) NRW

Mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW und dem neugeschaffenen § 116a GO wird seit dem Haushaltsjahr 2019 die Möglichkeit eingeräumt, eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses festzustellen. Bereits für die Jahre 2019 bis 2021 ist von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht worden.

Für die Befreiung sind folgende Voraussetzungen zu prüfen:

I. Konsolidierungskreis

Für die weitere Prüfung einer größenabhängigen Befreiung ist zunächst festzustellen, welche verselbständigten Aufgabenbereiche überhaupt in einen Gesamtabchluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2022 einbezogen werden müssten.

Der Umfang des Konsolidierungskreises ist in § 51 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) NRW geregelt.

Gemäß dessen wären die Kernverwaltung und sämtliche Betriebe in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen zu konsolidieren.

Sofern privatrechtliche Unternehmen und Einrichtungen unter der einheitlichen Leitung der Kommune stehen, wären diese ebenfalls zu konsolidieren. Dies gilt auch wenn der Kommune die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zustehen, der Kommune das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuwählen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist, oder der Kommune auf Grund vertraglicher oder satzungsrechtlicher Regelungen das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen auszuüben.

Auf Basis des Beteiligungsberichtes gemäß § 117 GO NRW und des Jahresabschlusses der Stadt Wassenberg für das Jahr 2022 kämen folgende verbundene Unternehmen und Beteiligungen für eine Konsolidierung in Frage:

Bezeichnung	Rechtsform	Beteiligungsquote
Stadtbetrieb Wassenberg	AöR	100,00 %
Entwicklungsgesellschaft Stadt Wassenberg (ESW)	GmbH	74,61 %
Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg (KKHW)	gGmbH	100,00 €
Kreiswerke Heinsberg (KWH)	GmbH	5,00 %
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg (WFG)	GmbH	3,26 %
Biogas Wassenberg GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG	17,60 %
Biogas Wassenberg VerwaltungsGmbH	GmbH	17,60 %

Mit seiner öffentlich-rechtlichen Rechtsform, einer Beteiligungsquote von 100,00 % und einer einheitlichen Leitung durch die Stadt Wassenberg wäre der Stadtbetrieb Wassenberg AöR zwingend in einen konsolidierten Gesamtabschluss einzubeziehen.

Mit Beteiligungsquoten von 74,61 % bei der Entwicklungsgesellschaft Stadt Wassenberg (ESW) GmbH sowie 100,00 % bei der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg (KKHW) gGmbH wären diese ebenfalls in den Vollkonsolidierungskreis einzubeziehen. Die Stadt Wassenberg übt hier zudem die einheitliche Leitung der KKHW gGmbH sowie eine beherrschende Kontrolle auf die ESW GmbH aus.

Die weiteren Beteiligungen kämen auf Grund Ihrer Beteiligungsquoten grundsätzlich nicht für eine Vollkonsolidierung in Frage.

Wertmäßig bedeutendste Position ist hier die Beteiligung der Stadt Wassenberg an der Kreiswerke Heinsberg GmbH. Eine Beteiligungsquote von 5,00 % entspricht hier einem Anteil von 475.501,45 € am Stammkapital. Die Stadt Wassenberg ist jedoch nur mit je einem Mitglied in der Gesellschafterversammlung (von 17) und im Aufsichtsrat (von 15) vertreten. Die Stadt Wassenberg ist daher nicht in der Lage, maßgeblichen Einfluss oder gar die einheitliche Leitung der Kreiswerke auszuüben; die Kreiswerke Heinsberg GmbH ist daher nicht in den Konsolidierungskreis der Stadt Wassenberg einzubeziehen.

Bei den anderen Beteiligungen ist ebenfalls eine einheitliche Leitung oder ein maßgeblicher Einfluss durch die Stadt Wassenberg nicht festzustellen; auch liegen die Beteiligungsquoten sämtlich unterhalb von 20% und die Beteiligungswerte sind von nachrangiger Bedeutung, so dass auch hier kein Einschluss in den Konsolidierungskreis erfolgt.

Zusammenfassend würde sich der Konsolidierungskreis für einen Gesamtabschluss 2022 der Stadt Wassenberg daher wie folgt darstellen:

- Stadt Wassenberg (Kernverwaltung)
- Stadtbetrieb Wassenberg AöR
- Entwicklungsgesellschaft Stadt Wassenberg (ESW) GmbH
- Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg (KKHW) gGmbH

II. Größenabhängige Befreiung

§ 116a Abs. 1 GO NRW setzt die Merkmale für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses. Hierfür müssen zwei der in Nr. 1 bis 3 genannten Merkmale im Jahresabschluss 2022 und im Vorjahresabschluss erfüllt sein.

Zur Verdeutlichung der konstanten Verhältnisse werden im Folgenden die Werte der Jahresabschlüsse 2019 bis 2022 dargestellt.

Nr. 1)

Gemäß § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW dürfen die Bilanzsummen der Kommune und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche insgesamt die Summe von 1.500.000.000 € nicht übersteigen.

Tatsächlich sind in den Jahresabschlüssen 2019 bis 2022 der Stadt Wassenberg und ihrer verbundenen Unternehmen folgende Bilanzsummen ausgewiesen:

	2019	2020	2021	2022
Kernverwaltung	174.620.204,33 €	183.929.599,46 €	195.443.074,62 €	201.342.565,97 €
Stadtbetrieb	5.108.639,18 €	5.539.833,46 €	4.708.259,87 €	3.916.811,70 €
ESW	1.539.045,48 €	1.547.447,25 €	1.494.428,93 €	1.231.150,31 €
KKHW	54.132,29 €	179.525,02 €	64.085,31 €	44.660,94 €
Gesamtsumme	181.322.021,28 €	191.196.405,19 €	201.709.848,73 €	206.535.188,92 €

Die Bilanzsummen der Stadt Wassenberg und ihrer verbundenen Unternehmen liegen insgesamt (weit) unterhalb der Wertgrenze von 1,5 Mrd. €; das Merkmal zur größenabhängigen Befreiung gem. § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO ist somit erfüllt.

Nr. 2)

Gemäß § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW dürfen die der Kommune zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche insgesamt weniger als 50 % der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Kommune ausmachen.

Tatsächlich sind in den Jahresabschlüssen 2019 bis 2022 der Stadt Wassenberg und ihrer verbundenen Unternehmen folgende (ordentliche) Erträge ausgewiesen:

	2019	2020	2021	2022
Kernverwaltung	39.652.508,19 €	39.850.366,29 €	47.558.876,26 €	45.693.198,56 €
Stadtbetrieb	6.435.697,58 €	7.673.169,52 €	10.364.881,96 €	6.544.500,99 €
ESW	479.125,98 €	424.749,69 €	809.492,03 €	536.097,67 €
KKHW	331.153,71 €	342.279,38 €	263.477,98 €	409.145,69 €
Verb. Unternehmen	7.245.977,27 €	8.440.198,59 €	11.437.851,97 €	7.489.744,35 €
Verhältnis	18,27 %	21,18 %	24,05 %	16,39 %

Die Summen der Erträge der verbundenen Unternehmen liegen deutlich unterhalb von 50 % der Erträge der Kernverwaltung.

Hierbei ist weiter darauf hinzuweisen, dass insbesondere beim Stadtbetrieb Wassenberg AöR und der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH ein Großteil der Erträge aus direkten Leistungsbeziehungen mit der Kernverwaltung stammt, die bei der Aufstellung eines Gesamtabschlusses konsolidiert werden und somit nicht mehr im Gesamtergebnis ausgewiesen werden würden.

Das Merkmal zur größenabhängigen Befreiung gem. § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO ist somit ebenfalls erfüllt.

Nr. 3)

Gemäß § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW dürfen die zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche insgesamt weniger als 50 % der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Wie bereits zu Nr. 1 dargestellt sind tatsächlich in den Jahresabschlüssen 2019 bis 2022 der Stadt Wassenberg und ihrer verbundenen Unternehmen folgende Bilanzsummen ausgewiesen:

	2019	2020	2021	2022
Kernverwaltung	174.620.204,33 €	183.929.599,46 €	195.443.074,62 €	201.342.565,97 €
Stadtbetrieb	5.108.639,18 €	5.539.833,46 €	4.708.259,87 €	3.916.811,70 €
ESW	1.539.045,48 €	1.547.447,25 €	1.494.428,93 €	1.231.150,31 €
KKHW	54.132,29 €	179.525,02 €	64.085,31 €	44.660,94 €
Verb. Unternehmen	6.701.816,95 €	7.266.805,73 €	6.266.774,11 €	5.192.622,95 €
Verhältnis	3,84 %	3,95 %	3,21 %	2,58 %

Die Bilanzsummen der verbundenen Unternehmen liegen weit unterhalb von 50 % der Bilanzsummen der Kernverwaltung; auch das Merkmal zur größenabhängigen Befreiung gem. § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO ist somit erfüllt.

§ 116a Abs. 1 GO NRW setzt zur Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses die Erfüllung von zwei von drei Merkmalen gemäß Nr. 1 bis 3 voraus, tatsächlich werden alle drei Merkmale im Jahresabschluss 2022 wie auch in den Vorjahren unzweifelhaft erfüllt.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 liegen also vor.

Aufgestellt:

Bestätigt:

Wassenberg, den 08. August 2023

gez.
Winkens
Stadtkämmerer

gez.
Maurer
Bürgermeister